

Aktenzeichen: 1 ABR 33/78

Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Beschluß vom 1. Februar 1983 - 1 ABR 33/78 -
I. Arbeitsgericht Hannover	Beschluß vom 8. Dezember 1975 - 5 BV 78/74 -
II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen	Beschluß vom 2. März 1978 - 5 Ta BV 8/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtskraft bei Verneinung der Tariffähigkeit

Gesetz: ZPO § 322; ArbGG § 97; TVG § 2 Abs. 1; GG Art. 9 Abs. 3

Leitsätze: Ist die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung rechtskräftig mit der Begründung verneint worden, die Vereinigung sei weder gegnerfrei noch ausreichend mächtig, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer erneuten Entscheidung über die Tariffähigkeit dieser Arbeitnehmervereinigung so lange entgegen, als sich nicht der Sachverhalt sowohl hinsichtlich der Gegnerfreiheit als auch der Mächtigkeit der Vereinigung wesentlich geändert hat.

Eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes setzt nicht voraus, daß die Änderung auch zu einer inhaltlich anderen Entscheidung führt.



1 ABR 33/78

5 Ta BV 8/76 Niedersachsen

Verkündet am
1. Februar 1983

Im Namen des Volkes!

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

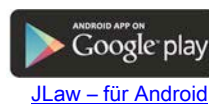
In dem Beschlußverfahren unter Beteiligung

pp.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 1. Februar 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Menzel beschlossen:

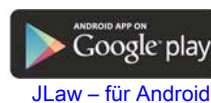
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. März 1978 - 5 Ta BV 8/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

A.I. In den Jahren 1969 und 1970 schlossen sich in einzelnen Bundesländern nicht selbständige Zahntechniker zu voneinander unabhängigen Vereinigungen zusammen. Im Februar 1971 regte der Niedersächsische Zahntechnikerverband einen Zusammenschluß dieser Vereinigungen auf Bundesebene an. Darüber kam es in der Folgezeit auch zu einem Schriftwechsel mit dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), der dabei anregte, die Altgesellen aus allen Innungsbereichen zu einer Versammlung einzuberufen.

Diese Versammlung fand am 6. November 1971 in Frankfurt statt. Anwesend waren auch Vertreter des VDZI. Dessen Präsident hielt ein Referat, in dem er u.a. ausführte, daß die Gründung eines tariffähigen Verbandes der nicht selbständigen Zahntechniker begrüßt würde, daß die ÖTV für Tarifverträge nicht der richtige Gesprächspartner sei und daß die von Zahnärzten in eigenen Praxen beschäftigten Zahntechniker nicht in den zu gründenden Verband aufgenommen werden sollten. Die Altgesellen bildeten daraufhin einen Gründungsausschuß, der in der Folgezeit eine Satzung erarbeitete und die Zahntechniker zu einer Gründungsversammlung am 3. Juni 1972 nach Hannover einberief. In dieser Versammlung wurde die Satzung des Deutschen Zahntechniker-Verbandes (DZV), des Antragstellers im vorliegenden Verfahren, beschlossen, der Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer gewählt und der Mitgliedsbeitrag auf 3,-- DM festgesetzt. In dieser Satzung vom 3. Juni 1972 hieß es u.a.:

§ 2

Zweck des DZV

- (1) Der DZV ist eine freiwillige Vereinigung von Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.
- (2) Der DZV dient ... der Vertretung der Gesamtinteressen der unselbständigen Zahntechniker. ...



- 6 -

- (3) Der DZV befaßt sich ... mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag. Er erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an. Er setzt seine Ziele erforderlichenfalls im Arbeitskampf durch.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder unselbständige Zahntechnikermeister, Zahntechniker, angelernte Zahntechniker und in der Ausbildung befindliche Zahntechniker kann in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer Mitglied des DZV werden.

.....

- (6) Personen, die sich um die Förderung des DZV besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

.....

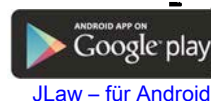
- (4) Die Mitgliedschaft endet ..., wenn ein Mitglied einen anderen Beruf ergreift oder sich als selbständiger Zahntechniker niederläßt. ... Solche Mitglieder können aber auch die fördernde Mitgliedschaft im DZV erwerben.

Am 24. November 1972 wurde der DZV in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Am 1. März 1973 hat der DZV beim Arbeitsgericht Hannover ein Beschlußverfahren eingeleitet und beantragt, die Tariffähigkeit des DZV festzustellen. In diesem Beschluß-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

verfahren, an dem vom Arbeitsgericht die DAG, der DGB, der DHV, die ÖTV, der VwA, die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, die BDA, der VDZI, der Bundesverband der rein gewerblichen zahntechnischen Laboratorien und die Arbeitsminister des Bundes und der Länder beteiligt worden sind, hat das Arbeitsgericht durch Beschluß vom 21. Mai 1973 - 5 BV 7/73 - den Antrag zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

In den Entscheidungsgründen hat das Arbeitsgericht seine Entscheidung mit den nachfolgenden Erwägungen begründet:

Um tariffähig zu sein, fehle es dem DZV schon an der erforderlichen Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit. Der DZV sei nicht frei gebildet. Seine Gründung sei aktiv durch den VDZI gefördert und durch finanzielle Zuwendungen anlässlich des Gründungsvorganges unterstützt worden. Wenn die Satzung der Forderung des VDZI auf Ausschluß der in praxiseigenen Laboratorien beschäftigten Zahntechniker nicht entspreche, so bestehe doch der Verdacht, daß die Satzung insoweit nur ein Lippenbekenntnis sei. Es sei nicht ersichtlich, daß die bei der Gründung bestehende Abhängigkeit vom VDZI innerhalb von elf Monaten verlorengegangen sei. Deren Fortbestand ergebe sich vielmehr auch aus den Satzungsbestimmungen, wonach Personen, die sich um die Förderung des DZV besonders verdient gemacht hätten, Ehrenmitglieder und selbständig gewordene Zahntechniker fördernde Mitglieder werden könnten. Da diese an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen könnten, erhielten sie die Möglichkeit, auf die Willensbildung des DZV Einfluß zu nehmen. Auch seien finanzielle Zuwendungen durch diese Personen nicht ausgeschlossen. Bei einem Mitgliedsbeitrag von 3,-- DM monatlich und einem Vereinsvermögen von rund 10.000,-- DM sei der DZV auch finanziell zu schwach, um beratenden Stimmen der Arbeitgeber-Ehrenmitglieder entgegentreten zu können.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der DZV sei auch nicht in der Lage, durch die Zahl seiner Mitglieder oder kraft deren Stellung im Arbeitsleben einen wirkungsvollen Druck oder Gegendruck auf die Arbeitgeberseite auszuüben. Gehe man davon aus, daß dem DZV 1.015 Mitglieder angehörten, dann stünden ihm etwa 2.500 gewerbliche zahntechnische Laboratorien und rund 6.000 Zahnärzte mit praxiseigenen Laboratorien gegenüber. Die 1.015 Mitglieder des DZV seien bei rund 300 Arbeitgebern beschäftigt. Sie machten nur einen geringen Anteil der rund 26.800 als Arbeitnehmer beschäftigten Zahntechniker aus. Unter diesen Umständen fehle es dem DZV an der erforderlichen Mächtigkeit.

II. Am 3. November 1973 fand eine Delegiertenversammlung des DZV statt, auf der die Satzung geändert wurde. Gestrichen wurden die Bestimmungen über Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, geändert die Bestimmungen über die Veröffentlichung des DZV. Diese sollen nach der neuen Satzung nicht mehr im "dental-labor", sondern in Rundschreiben und in der Fachpresse erfolgen. Der Monatsbeitrag wurde auf 6,-- DM erhöht.

Am 19. Dezember 1974 hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren anhängig gemacht, in dem er erneut beantragt, seine Tariffähigkeit festzustellen.

Er ist der Ansicht, aufgrund der geänderten Satzung sei seine Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit nicht mehr in Frage zu stellen. Seine erforderliche Mächtigkeit sei zu bejahen. Er habe zur Zeit rund 1.300 Mitglieder. Sein Vereinsvermögen belaufe sich auf rund 80.000,-- DM, wozu ein Vermögen der Landesbezirke von rund 14.400,-- DM komme. 12.000,-- DM seien für Kosten eines Rechtsschutzes vorhanden.

Er sei unter den gegebenen Verhältnissen in der Lage, die Interessen der unselbständigen Zahntechniker gegenüber dem VDZI zu vertreten. Er werde vom VDZI anerkannt, der den Abschluß von Tarifverträgen mit ihm befürworte. Der ÖTV



sei es nur einmal im Jahre 1953 gelungen, einen Manteltarifvertrag für die in den zahntechnischen Laboratorien beschäftigten Zahntechniker abzuschließen. Dieser Tarifvertrag sei in der Folgezeit gekündigt worden, zu weiteren Tarifverträgen für diesen Bereich sei es nicht mehr gekommen.

Er sei auch sonst seit seiner Gründung als Gewerkschaft in Erscheinung getreten. Zusammen mit den Arbeitgebern habe er im Saarland ein Ausbildungszentrum gegründet. Er habe Kontakte zur Gewerbeaufsicht und zur zuständigen Berufsgenossenschaft aufgenommen. In Nordbayern sei erreicht worden, daß in zwei Betrieben erstmals Betriebsräte gewählt worden seien. Auch sonst werde die Wahl von Betriebsräten gefördert und unterstützt. Seine Mitglieder würden im Gesellenprüfungsausschuß, im Zwischenprüfungsausschuß, im Berufsbildungsausschuß und im Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der zuständigen Innungen tätig und seien Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern.- Die Landesbezirke veranstalteten umfangreiche Bildungsveranstaltungen für Zahntechniker.

Auch organisatorisch sei er in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen. Seit 1977 werde der Mitgliederbestand elektronisch verwaltet. Seit dieser Zeit gebe er eine eigene Zeitschrift, die "dzv-Information", heraus. Seinen Mitgliedern gewähre er Arbeitsrechtsschutz durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Der Entwurf für einen Manteltarifvertrag sei erarbeitet worden.

III. Die DAG, der DGB und die ÖTV sind dem Antrag entgegengetreten.

Sie haben in erster Linie geltend gemacht, daß der Antrag unzulässig sei. Ihm stehe die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts aus dem ersten Verfahren entgegen.

Sie sind im übrigen der Ansicht, daß es dem DZV an der erforderlichen Mächtigkeit fehle. Bei der geringen Mitglie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



derzahl, dem geringen Vereinsvermögen und der ungenügenden Organisation sei der DZV nicht in der Lage, einen wirkungsvollen Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben. Er sei auch unfähig, seinen Mitgliedern einen ausreichenden Rechtsschutz zu bieten.

Der VDZI hat geltend gemacht, daß er am Abschluß von Tarifverträgen mit dem DZV interessiert sei, daß er jedoch Wert darauf lege, daß die materielle und persönliche Ausstattung des DZV eine sachgerechte Verhandlungsführung und die Durchsetzbarkeit der ausgehandelten Tarifverträge bei den eigenen Mitgliedern gewährleiste. Die übrigen Beteiligten haben sich zur Sache nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

IV. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Gegen diese Entscheidung haben die DAG und die ÖTV Beschwerde eingelegt. Der DZV hat im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, weder die DAG noch die ÖTV seien in diesem Verfahren zu beteiligen. Sie seien nach ihrer Satzung für das Zahntechnikerhandwerk nicht zuständig und daher auch durch die Entscheidung nicht beschwert.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde für zulässig gehalten. Es hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag abgewiesen. Es hat in seiner Begründung allein darauf abgestellt, daß es dem DZV an der erforderlichen Mächtigkeit fehle. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der DZV seinen Antrag weiter, während die DAG, die ÖTV und der DGB um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

B. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des DZV im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.



I. Die Rechtsbeschwerde des DZV ist zulässig. Das Landesarbeitsgericht hat am 2. März 1978 entschieden. Nach § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 bestimmt sich daher die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 1952. In Verfahren zur Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung war nach § 97 Abs. 2 ArbGG 1952 die Rechtsbeschwerde unbeschränkt zulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat die Zulässigkeit der Beschwerden der DAG und der ÖTV gegen die den Antrag stattgebende Entscheidung des Arbeitsgerichts bejaht. Dem ist zuzustimmen.

1. Die DAG und die ÖTV gehören zu dem im vorliegenden Verfahren Beteiligten im Sinne von § 83 Abs. 3 und § 97 Abs. 1 ArbGG. Es handelt sich bei ihnen um Vereinigungen von Arbeitnehmern, die (auch) für das Zahntechnikerhandwerk räumlich und sachlich zuständig sind. Das ergibt sich aus ihrer Satzung, nach der sich die Frage, ob eine Gewerkschaft für einen bestimmten Industrie- oder Handwerksbereich tarifzuständig ist, beantwortet (BAG 22, 295 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit).

a) Nach § 2 der Satzung der ÖTV umfaßt deren Organisationsbereich den öffentlichen Dienst, das Transport- und Verkehrswesen, die Versorgungswirtschaft und das Gesundheitswesen. Das nähere bestimmt der Organisationskatalog, der Bestandteil der Satzung ist. Danach gehören zum Organisationsbereich der ÖTV auch Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute. Ob die selbständigen zahntechnischen Laboratorien zu den Betrieben des privaten Gesundheitswesens gehören, kann dahingestellt bleiben. Kein Zweifel kann bestehen, daß dazu jedenfalls Zahnarztpraxen gerechnet werden müssen. Die in zahnarzteigenen Praxen beschäftigten Zahntechniker gehören daher ohne Frage zum Organisationsbereich (auch) der ÖTV. Auf diesen Bereich erstreckt sich aber



auch die Zuständigkeit des DZV. Er erstrebt nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung u.a. die Vertretung der Gesamtinteressen der unselbständigen Zahntechniker. Nach § 3 Abs. 1 kann jeder unselbständige Zahntechniker in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer Mitglied des DZV werden. Eine Unterscheidung danach, ob der Zahntechniker in einer Zahnarztpraxis oder in einem zahntechnischen Laboratorium beschäftigt wird, wird in der Satzung nicht getroffen. Damit überschneidet sich der Zuständigkeitsbereich des DZV und der ÖTV zumindest teilweise. Zumindest für den Bereich der Zahnarztpraxen hat daher die ÖTV ein Interesse an der Feststellung, ob in diesem Organisationsbereich auch der DZV als tariffähige Vereinigung von Arbeitnehmern anzusehen ist. Gerade dieses Interesse der zuständigen Vereinigung ist der Grund dafür, daß § 97 Abs. 1 ArbGG ihr eine besondere Antragsbefugnis verleiht. Aus dieser Antragsbefugnis folgt die Beteiligung der ÖTV im vorliegenden Verfahren (Beschuß des Senats vom 20. Juli 1982 - 1 ABR 19/81 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Darauf, ob und in welchem Umfang der DZV schon in Zahnarztpraxen vertreten ist und ob die ÖTV für die in Zahnarztpraxen beschäftigten Arbeitnehmer von ihrer Zuständigkeit schon Gebrauch gemacht hat, kommt es nicht an.

b) Auch die DAG ist eine sachlich zuständige Vereinigung von Arbeitnehmern. Sie erstrebt nach § 3 ihrer Satzung den Zusammenschluß aller Angestellten und nach § 4 die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder u.a. durch den Abschluß von Tarifverträgen. Nach § 7 ihrer Satzung können alle Angestellten Mitglied der DAG werden; in Bereichen, in denen überwiegend Angestellte beschäftigt sind, steht auch Arbeitern die Mitgliedschaft offen. Eine Beschränkung der Tarifzuständigkeit der DAG auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Verwaltungsbereiche enthält die Satzung nicht. Damit gehört auch das Zahntechnikerhandwerk zum Zuständigkeitsbereich der DAG. Auch im Zahntechnikerhandwerk werden unselbständige Zahntechniker - jedenfalls wenn sie Abteilungsleiter oder Meister sind - als Angestellte beschäftigt. Zum



Zuständigkeitsbereich der DAG gehören auch die Zahnarztpraxen. Da hier überwiegend Angestellte tätig sind, können auch in praxiseigenen Laboratorien als Arbeiter beschäftigte Zahn-techniker Mitglied der DAG werden. Damit überschneidet sich auch der Zuständigkeitsbereich der DAG mit dem des DZV. Auch die DAG ist daher nach § 97 Abs. 1 ArbGG antragsberechtigt und im vorliegenden Verfahren nach § 83 Abs. 3 ArbGG beteiligt.

2. ÖTV und DAG haben vor dem Arbeitsgericht als Beteiligte des Verfahrens einen Sachantrag gestellt, nämlich den Antrag des DZV abzuweisen. Mit diesem Antrag sind sie unterlegen. Sie sind daher berechtigt, Beschwerde gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts einzulegen, durch die sie beschwert wurden. Ihre Beschwerde war daher zulässig. Auf die Frage, ob jeder Beteiligte, unabhängig davon, ob er zuvor einen Sachantrag gestellt hat, befugt ist, gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, braucht im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen zu werden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat sich der Ansicht des Arbeitsgerichts angeschlossen, daß dem vorliegenden Verfahren nicht die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover aus dem Jahre 1973 entgegensteht. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Der Antrag des DZV ist vielmehr unzulässig. Ihm steht die Rechtskraft der genannten Entscheidung des Arbeitsgerichts entgegen.

1. Daß Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren der materiellen Rechtskraft fähig sind, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 20, 280 = AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG; BAG 21, 139 = AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953; BAG 27, 301, 306 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972; BAG 35, 1 = AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1979). Unabhängig vom Streit über das Wesen der Rechtskraft hat die materielle Rechtskraft eines Beschlusses jedenfalls zur Folge, daß eine neue gerichtliche Entscheidung über die gleiche Streit-



frage grundsätzlich ausgeschlossen ist (BAG, aa0; Schumann/Leipold bei Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. III 1; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 322 Anm. 4 b).

Ein Antrag, der die gleiche Streitfrage erneut zur gerichtlichen Entscheidung stellt, ist unzulässig (BGHZ 36, 365, 367; BGH NJW 1979, 1408 und NJW 1981, 2306; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., Einführung vor § 322 Anm. 5) B; Thomas/Putzo, aa0). Das gilt jedenfalls dann, wenn schon das Vorbringen des Antragstellers keine Tatsachen enthält, die die Annahme rechtfertigen können, der Streitgegenstand habe sich gegenüber dem der rechtskräftigen Entscheidung geändert (so BAG 35, 1 = AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1979; Schumann/Leipold bei Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. X 6). Um die gleiche Streitfrage handelt es sich in dem neuen Verfahren dann, wenn bei Identität der Beteiligten über den gleichen Streitgegenstand noch einmal entschieden werden soll. Dabei wird der Streitgegenstand bestimmt von dem Grund des zur Entscheidung gestellten Antrages und von dem zugehörigen Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird (BGHZ 78, 130).

2. Der Kreis der tatsächlich Beteiligten im vorliegenden Verfahren deckt sich mit dem Kreis der am Verfahren des Jahres 1973 Beteiligten. Wenn damals neben dem Bundesinnungsverband des Zahntechnikerhandwerkes nicht noch die einzelnen Zahntechnikerinnungen beteiligt worden sind, so ist dies unschädlich. Die Interessen der handwerklich betriebenen zahntechnischen Laboratorien sind durch die Beteiligung des Bundesinnungsverbandes des Zahntechnikerhandwerkes gewahrt worden. Daß auch die einzelnen Innungen neben dem Bundesinnungsverband oder den Landesinnungsverbänden tariffähig sind, macht ihre Beteiligung neben dem Bundesinnungsverband nicht erforderlich.

3. Streitgegenstand des damaligen Verfahrens war der vom DZV begehrte Ausspruch des Gerichts, daß aus den damals ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gebenen tatsächlichen Verhältnissen kraft Gesetzes sich ergebe, daß er, der DZV, tariffähig und damit eine Gewerkschaft sei. Die damals getroffene Entscheidung des Arbeitsgerichts hat ausgesprochen, daß sich diese Rechtsfolge aus den damaligen tatsächlichen Verhältnissen nicht ergebe. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Eine erneute gerichtliche Entscheidung der Frage, ob der DZV tariffähig ist, ist daher nur dann möglich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber früher geändert haben.

In welchem Ausmaß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sein muß, läßt sich nicht allgemein sagen. Sinn der Rechtskraftwirkung einer gerichtlichen Entscheidung ist es, einen Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu beenden und damit Rechtsfrieden zu schaffen (Thomas/Putzo, aaO, § 322 Anm. 1; Schumann/Leipold, aaO, § 322 Anm. III 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, Einführung vor § 322 Anm. 1 A b). Von daher liegt auf der Hand, daß nicht jede noch so geringfügige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine erneute gerichtliche Entscheidung des Streites möglich machen kann. Die Bedeutung der Rechtskraft würde bei einer solchen Betrachtung entwertet werden, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit wären nicht zu gewährleisten. Von daher ist allgemein anerkannt, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich gegenüber denjenigen, die dem früheren Verfahren zugrunde gelegen haben, in einem bestimmten Ausmaße verändert haben müssen. Der neue Sachverhalt müsse sich "seinem Wesen nach" von dem früheren unterscheiden (BGH NJW 1981, S. 2306). Die neuen Tatsachen müßten einen "selbständigen Sachverhalt" ergeben (Thomas/Putzo, aaO, § 322 Anm. 6 e). Die neuen Tatsachen müßten zu einer Veränderung der rechtskräftig festgestellten Rechtslage geführt haben (Schumann/Leipold, aaO, § 322 Anm. X 4). Die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse muß also derart sein, daß sich der jetzt dem Gericht zur Entscheidung unterbrei-



- 16 -

tete Streit als ein neuer Streit der Verfahrensbeteiligten darstellt. Es darf nicht nur eine neue Entscheidung des gleichen Streites erstrebt werden. Das bedeutet nicht, daß die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse schon eine inhaltlich andere Entscheidung als früher bedingen muß. Es genügt vielmehr, wenn die Änderung der Verhältnisse die Feststellung verbietet, der hinsichtlich der nunmehr vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse bestehende Streit der Verfahrensbeteiligten sei schon gerichtlich entschieden worden.

Geht man davon aus, so haben sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover aus dem Jahre 1973 nicht in einem solchen Umfange geändert, daß von einem neuen, noch nicht gerichtlich entschiedenen Streit über die Tariffähigkeit des DZV gesprochen werden kann.

a) Das Arbeitsgericht hat 1973 die Tariffähigkeit des DZV zunächst mit der Begründung verneint, dieser sei nicht frei gebildet, nicht gegnerfrei und unabhängig. Es hat darauf abgestellt, daß der DZV bei seiner Gründung ideelle und materielle Unterstützung durch den sozialpolitischen Gegenspieler, den VDZI, erfahren habe. Es hat aufgrund der damaligen Satzung des DZV festgestellt, daß dieser in der Person von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auch Arbeitgeber zu Mitgliedern haben könne, die in der Delegiertenversammlung beratende Stimmen hätten und auf die Willensbildung des DZV Einfluß nehmen könnten. Auch angesichts der aus dem geringen Monatsbeitrag von 3,- DM folgenden finanziellen Schwäche ergebe sich, daß der DZV auf fördernde Mitglieder angewiesen sei und deren Einflüssen nicht energisch entgegenzutreten könne.

Hinsichtlich dieser Umstände ist eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Der DZV hat seine Sat-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zung geändert. Nach der nunmehr geltenden Satzung können nur noch unselbständige Zahntechniker, die Arbeitnehmer sind, Mitglied werden. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder gibt es nicht mehr. Damit ist der DZV gegnerfrei. Daß die Änderung der Satzung nur pro forma erfolgt ist, gleichwohl aber noch Arbeitgeber oder sonstige Förderer Mitglieder des DZV sind, ist nicht ersichtlich.

Insoweit liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor. Wenn einer Arbeitnehmervereinigung ihre Tariffähigkeit abgesprochen wird, weil sie nach ihrer Satzung nicht gegnerfrei ist, muß es der Vereinigung möglich sein, diesen Mangel zu beheben, mag dazu auch eine einfache Satzungsänderung und deren tatsächliche Befolgung genügen. Die geänderte Satzung weist aus, daß der DZV nunmehr eine andere Struktur hat. Er ist eine reine Arbeitnehmervereinigung geworden und versteht sich zumindest auch als solche.

b) Das reicht jedoch nicht aus, um eine erneute Entscheidung über die Tariffähigkeit des DZV zulässig zu machen. Das Arbeitsgericht hat mit einer weiteren selbständigen Begründung die Tariffähigkeit des DZV auch deswegen verneint, weil dieser nicht mächtig im Sinne der Rechtsprechung des Senats sei. Den gut 1.000 Mitgliedern des DZV stünden auf Arbeitgeberseite – die Zahnärzte mit praxiseigenen Laboratorien eingeschlossen – rund 8.400 Arbeitgeber gegenüber, die insgesamt etwa 26.800 Zahntechniker als Arbeitnehmer beschäftigten. Unter diesen Verhältnissen könne der DZV einen wirkungsvollen Druck auf die Arbeitgeberseite nicht ausüben.

Schon mit dieser Begründung allein hätte das Arbeitsgericht damals den Antrag des DZV abweisen können. Ob diese Entscheidung sachlich richtig war, ist dabei ohne Bedeutung. Schon daraus ergibt sich, daß eine erneute Entscheidung für die Tariffähigkeit des DZV nur dann zulässig sein kann, wenn (auch) hinsichtlich derjenigen tatsächlichen Verhältnisse,

die für die Beantwortung der Frage nach der Mächtigkeit einer Arbeitnehmervereinigung von Bedeutung sein können, eine Veränderung eingetreten ist, die die Feststellung erlaubt, daß hinsichtlich der nunmehrigen Verhältnisse gerichtlich noch nicht entschieden ist, ob der Arbeitnehmervereinigung die erforderliche Mächtigkeit zukommt oder nicht. Es widerspräche der Bedeutung der Rechtskraft und der Befriedungsfunktion einer gerichtlichen Entscheidung, wenn bei unveränderten "Mächtigkeitsverhältnissen" eine erneute gerichtliche Entscheidung dieser Frage nur deswegen zulässig wäre, weil sich hinsichtlich anderer tatsächlicher Umstände, die für diese Frage nicht von Bedeutung sind, Änderungen ergeben haben, mag auch die damalige Entscheidung in einer zusätzlichen Begründung darauf abgestellt haben. Der Umstand, daß das Arbeitsgericht sich im ersten Verfahren damit hätte begnügen können, die Tariffähigkeit des DZV mit der fehlenden Gegnerfreiheit und Unabhängigkeit zu verneinen, steht dem nicht entgegen. Wenn das Arbeitsgericht angesichts der damaligen Verhältnisse auch die Mächtigkeit des DZV verneint hat, so ist auch diese Frage gerichtlich entschieden worden und damit einer erneuten gerichtlichen Entscheidung auch nur dann zugänglich, wenn sich die Verhältnisse auch insoweit geändert haben.

c) Das Vorbringen des DZV ergibt nicht, daß hinsichtlich der seine Mächtigkeit bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse eine relevante Änderung eingetreten ist. Dabei ist vom Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht, also vom März 1978, auszugehen. Änderungen, die danach eingetreten sind, müssen für den vorliegenden Rechtsstreit außer Betracht bleiben.

Zur Zeit der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover im ersten Verfahren hatte der DZV 1.015 Mitglieder. Auf Arbeitgeberseite gab es rund 2.500 zahntechnische Laboratorien und rund 6.000 praxiseigene Laboratorien bei Zahnärzten. Bei diesen 8.500 Arbeitgebern waren rund 26.800 Arbeitnehmer



als Zahntechniker beschäftigt. Nach seinen Angaben hatte der DZV im März 1978 1.274 Mitglieder, mithin 259 Mitglieder mehr als damals. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts betrug Ende 1977 die Zahl der zahntechnischen Laboratorien 2.850. Damit hat sich die Zahl der Arbeitgeber um 350 erhöht, wenn man davon ausgeht, daß die Zahl der praxis-eigenen Laboratorien unverändert geblieben ist, wozu die Beteiligten nichts vorgetragen haben und das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen hat. Die Zahl der allein in den zahntechnischen Laboratorien als Zahntechniker und Auszubildende Beschäftigten hat sich gegenüber den damals in Laboratorien und bei Zahnärzten beschäftigten 26.800 Zahntechnikern auf 36.000 erhöht, zu denen noch die in praxis-eigenen Laboratorien beschäftigten Zahntechniker hinzugerechnet werden müssen.

Schon dieser Vergleich macht deutlich, daß eine auch nur einigermaßen beachtliche Veränderung hinsichtlich derjenigen Umstände, die primär etwas über die Mächtigkeit einer Arbeitnehmervereinigung auszusagen vermögen, nicht eingetreten ist. Der DZV hat zwar neue Mitglieder hinzugewonnen, angesichts der gestiegenen Zahl der als Zahntechniker beschäftigten Arbeitnehmer überhaupt ist sein Organisationsgrad jedoch eher geringer geworden.

Auch die weiteren Umstände, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, machen eine beachtliche Veränderung der Verhältnisse nicht deutlich. Auch ein Vereinsvermögen von nunmehr rund 80.000,- DM besagt für die Mächtigkeit des DZV nicht mehr als ein solches von 40.000,- DM. Daß sich die Organisation des DZV gefestigt hat, wenn er nunmehr eine eigene Zeitschrift herausgibt und in der Lage ist, seinen Mitgliedern einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, ändert am Erscheinungsbild des DZV nichts. Seine Mitarbeit in den Organisationen des Handwerks und seine Aktivitäten auf dem Gebiet der beruflichen Fortbildung der



Zahntechniker sind nicht Ausdruck einer gegenüber früher hinzugewonnenen neuen Stärke, sondern Folge des Umstandes, daß der DZV schon aus zeitlichen Gründen erst nach dem früheren Verfahren beginnen konnte, überhaupt eine Verbandstätigkeit nach außen zu entfalten. Schließlich hat sich auch sein Verhältnis zum sozialen Gegenspieler, dem VDZI, nicht geändert. Dieser würde es zwar nach wie vor begrüßen, mit dem DZV Tarifverträge abschließen zu können, macht aber Tarifverhandlungen doch von der Voraussetzung abhängig, daß die materielle und persönliche Ausstattung des DZV eine sachgerechte Verhandlungsführung und die Durchsetzung der ausgehandelten Tarifverträge auch gewährleistet. Der VDZI sieht im DZV offenbar zur Zeit noch keinen tariffähigen Gegenspieler, anderenfalls es ohne Rücksicht auf das vorliegende Verfahren schon zu Tarifverhandlungen hätte kommen können.

Insgesamt gesehen haben sich daher die für die Frage der Mächtigkeit des DZV in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Umstände gegenüber dem früheren Verfahren nicht in einer Weise geändert, daß gesagt werden könnte, über diese sei 1973 noch nicht gerichtlich entschieden worden. Damit läßt die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover aus dem Jahre 1973 eine neue Entscheidung über die Tariffähigkeit des DZV nicht zu. Ob diese Entscheidung die Mächtigkeit des DZV zu Recht verneint hat, ist dafür ohne Bedeutung. Der Senat ist durch die Rechtskraft dieser Entscheidung gehindert, die Tariffähigkeit des DZV aufgrund der unwesentlich veränderten tatsächlichen Umstände selbst zu beurteilen.

Der Antrag des DZV ist damit unzulässig, was die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde erforderlich macht.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Koerner

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

